



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMEK)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018¹ über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG), Artikel 67 der Verordnung vom 23. September 2022² über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997; RVOG⁴, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

1 SR 810.12
2 SR 810.122.1
3 SR 172.010.1
4 SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMEK) wurde am 14. Februar 2007 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.⁵

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen aus verschiedensten Fachbereichen. Dieses Fachwissen ist in der Bundesverwaltung nicht vorhanden. Das notwendige Fachwissen ist in Artikel 67 GUMV festgehalten. Bei den Kommissionsmitgliedern handelt es sich um Personen mit Fachkenntnissen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: genetisch bedingte Krankheiten; Fehlbildungen und Krebserkrankungen; Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik; Pharmakogenetik; genetische Tests ausserhalb des medizinischen Bereichs; Erstellung von DNA-Profilen; Veranlassung von genetischen Untersuchungen; medizinisch-genetische Analytik einschliesslich Bioinformatik; Qualitätssicherung im Bereich der Genetik; Forschung, einschliesslich Management von Bio- und Datenbanken, im Bereich der Genetik; Epidemiologie und Public Health.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der GUMEK sind in Artikel 54 GUMG beschrieben.

4. Mitgliederzahl

Die GUMEK besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

5. Organisation

Die GUMEK bestimmt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement. Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern zugeteilt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt das Sekretariat für die GUMEK.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die GUMEK grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und nach vorgängiger Rücksprache mit dem BAG; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht. Mitteilungen, Berichte, Empfehlungen der Kommission werden dem BAG vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

Die Kommission erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

⁵ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 14. Dez. 2018.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der GUMEK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der GUMEK erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der GUMEK werden im Budget des BAG eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die GUMEK ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der GUMEK die Informationen zur Verfügung, die die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Sie wird bei Ämterkonsultationen begrüsst, wenn sie mitinteressiert ist bzw. wenn das Vorhaben des Bundesrates in ihren Aufgabenbereich fällt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Bern, 22. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr